



## Satzung

### Sportverein Victoria v. 1900 Sachsenhagen e. V.

#### § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- § 1 Nr. 1 Der Verein führt den Namen Sportverein Victoria v. 1900 Sachsenhagen e. V.  
Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Stadthagen unter der Nr. 443 eingetragen.
- § 1 Nr. 2 Der Verein hat seinen Sitz in 31553 Sachsenhagen.  
Der Verein ist entstanden aus dem Zusammenschluss des „Männerturnvereins Sachsenhagen“ (Gründungsjahr 1900) und des Fußballclubs „Victoria Sachsenhagen“ (Gründungsjahr 1926) im Jahre 1935 sowie dem „TTC Sachsenhagen“ (Gründungsjahr 1956) im Jahre 1992.
- § 1 Nr. 3 Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.  
Der Verein ist Mitglied im Landessportbund Niedersachsen.
- § 1 Nr. 4 Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- § 1 Nr. 5 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

#### § 2 Zweck des Vereins

- § 2 Nr. 1 Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.  
Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Förderung sportlicher Übungen und Leistung sowie die Teilnahme an Wettkämpfen und Turnieren.
- § 2 Nr. 2 Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- § 2 Nr. 3 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.  
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- § 2 Nr. 4 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- § 2 Nr. 5 Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen.  
Die Mitglieder des Vorstandes sind grundsätzlich unentgeltlich tätig, können jedoch für ihren Arbeits- oder Zeitaufwand (Pauschale) Vergütungen erhalten. Der Umfang der Vergütung darf nicht unangemessen hoch sein und die Ausgeglichenheit der Mittel des Haushalts nicht gefährden. Maßstab der Angemessenheit ist die gemeinnützige Zielsetzung des Vereins.
- § 2 Nr. 6 Die für den Verein tätigen Übungsleiter können eine Entschädigung erhalten. Die Höhe der Entschädigung legt der Geschäftsführende Vorstand fest.

### **§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft**

Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet abschließend der Vorstand. Bei Minderjährigen bedarf es der Erlaubnis der gesetzlichen Vertreter.

### **§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft**

- a) Mit dem Tod des Mitglieds,
- b) durch freiwilligen Austritt,
- c) durch Ausschluss aus dem Verein.

Der Austritt aus dem Verein ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen. Er wird mit Ablauf des Quartals nach Abgabe der Austrittserklärung rechtswirksam. Die Mitgliedsbeiträge sind bis zum rechtswirksamen Austritt zu zahlen. Mitglieder, die mit Ämtern betraut sind, haben über ihre Tätigkeit in der nächsten nach der Austrittserklärung stattfindenden Vorstandssitzung Rechenschaft abzulegen und soweit sie im Besitz von Vereinsvermögen sind, diese zurück zu geben.

Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden:

- a) wenn es mit der Entrichtung eines Quartalsbeitrages trotz schriftlicher Mahnung im Rückstand bleibt,
- b) wenn es dem Zweck des Vereins zuwider handelt,
- c) wenn es den Verein in anderer Weise schädigt, Unfrieden im Verein stiftet oder sich den Vereinsbeschlüssen widersetzt.
- d) wenn es ehrenrührige oder strafbare Handlungen begeht oder wenn nach seiner Aufnahme bekannt wird, dass es solche begangen hat.

Über den Ausschluss entscheidet der geschäftsführende Vorstand des Vereins. Hierbei kann der Ehrenrat des Vereins mit einbezogen werden. Dem betroffenen Mitglied ist Gelegenheit zu geben, sich persönlich zu rechtfertigen. Eine schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist dem Ehrenrat vorzulegen.

### **§ 5 Mitgliedsbeiträge**

Ordentliche Mitglieder sind verpflichtet Beitragszahlungen entsprechend der Beitragsordnung des Vereins zu zahlen. Die Beiträge sind quartalsmäßig zu entrichten und werden durch den Kassenwart des Vereins ausschließlich durch Bankeinzug im unbaren Zahlungsverkehr eingezogen.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

### **§ 6 Organe des Vereins**

- a) Die Mitgliederversammlung
- b) Der geschäftsführende Vorstand
- c) Der erweiterte Vorstand

## **§ 7 Der geschäftsführende Vorstand**

Der geschäftsführende Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus

- a) Dem 1. Vorsitzenden
- b) Dem 2. Vorsitzenden
- c) Dem Schriftführer
- d) Dem Kassenwart

Der geschäftsführende Vorstand gilt als geschäftsfähig, wenn mindestens zwei der vier Positionen der Geschäftsführung besetzt sind.

### **§ 7 Nr. 1 Erweiterte Vorstand**

Zur Unterstützung des geschäftsführenden Vorstandes und zur Beschlussfassung über wichtige Angelegenheiten besteht der erweiterte Vorstand. Ihm gehören außer den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes, die Leiter der im Verein betriebenen Sportarten, der Pressewart, der Leiter der Fußball Jugend, der Sozialwart und der Platzwart sowie bis zu zwei Beisitzer an.

Die Wahl der Leiter erfolgt innerhalb der einzelnen Sparten. Diese werden durch Mitgliederversammlung bestätigt.

### **§ 7 Nr. 2 Ehrenrat**

Der Ehrenrat setzt sich aus drei Vereinsmitgliedern zusammen, die auf der Jahreshauptversammlung für die Dauer von einem Jahr gewählt werden. Eine unmittelbare Wiederwahl ist jederzeit möglich. Der Ehrenrat kann bei wichtigen Entscheidungen zur Beschlussfassung dem Vorstand hinzugezogen werden.

### **§ 7 Nr. 3 Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes gemeinschaftlich vertreten.**

Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

## **§ 8 Amtsdauer der Geschäftsführung und der Beisitzer**

Die Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Sie bleiben jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Die Wahlen erfolgen im folgenden Wechsel:

1. Vorsitzender und Schriftführer
2. Vorsitzender und Kassenwart.

### **§ 8 Nr. 1 Die Wahl der Beisitzer erfolgt jährlich. Eine unmittelbare Wiederwahl ist möglich.**

Scheidet ein Mitglied des Gesamtvorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied (aus den Reihen der Vereinsmitglieder) für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

## **§ 9 Beschlussfassung des Vorstands**

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden oder vom 2. Vorsitzenden schriftlich oder fernmündlich einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von drei Tagen einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Zur Aufnahme von Darlehn, zum Ankauf, Verkauf oder Belastung von Grundstücken ist der Geschäftsführende Vorstand nur berechtigt, wenn der Erweiterte Vorstand mit 2/3 Mehrheit zustimmt.

Die Vorstandssitzungen leitet der 1. Vorsitzende, bei dessen Abwesenheit der 2. Vorsitzende. Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben.

## **§ 10 Die Mitgliederversammlung**

In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende volljährige Mitglied, auch ein Ehrenmitglied, eine Stimme.

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes;  
Entlastung des Vorstandes
- b) Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Beitrages.
- c) Wahl, Abberufung und Bestätigung der Mitglieder des Vorstandes.
- d) Wahl von 3 Kassenprüfern.
- e) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins.

## **§ 11 Die Einberufung der Mitgliederversammlung**

Einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen durch schriftliche Benachrichtigung, unter Angabe der Tagesordnung, einberufen. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

## **§ 12 Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung, vom 2. Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.

Das Protokoll wird vom Schriftführer geführt. Ist dieser nicht anwesend, bestimmt der Versammlungsleiter einen Protokollführer.

Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden Stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der Erschienenen beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von vier Fünftel erforderlich.

Für die Wahlen gilt folgendes:

Hat im 1. Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

Es soll folgende Feststellungen enthalten:

Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderung ist die zu ändernde Bestimmung anzugeben.

### **§ 13 Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung**

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim geschäftsführenden Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrages ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Satzungsänderungen, die Auflösung des Vereins sowie die Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern können nur beschlossen werden, wenn die Anträge den Mitgliedern mit der Tagesordnung angekündigt worden sind.

### **§ 14 Außerordentliche Mitgliederversammlung**

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Fünftel aller Mitglieder (20%) schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die §§ 10, 11, 12 und 13 entsprechend.

## **§ 15 Kassenprüfer**

Nach Ablauf des Geschäftsjahres haben mindestens zwei der drei Kassenprüfer das Kas- sen- und Rechnungswesen zu prüfen. Sie werden im Wechsel für zwei Jahre gewählt. Eine unmittelbare Wiederwahl ist nicht möglich. Ihnen sind sämtliche Unterlagen der Kassen- und Rechnungsprüfung so rechtzeitig vor der Jahreshauptversammlung vorzulegen, dass sie in der Jahreshauptversammlung ihren Prüfungsbericht erstatten können. Sie haben nicht nur die Bücher, sondern auch den Kassenbestand, das Vorhandensein und die ordnungs- gemäße Anlage der sonstigen Vermögenswerte des Vereins zu prüfen. Sie haben das Recht, während der Zeit ihrer Amtsdauer, Buch- und Kassenprüfungen vorzunehmen. In der Jahreshauptversammlung haben sie über das Ergebnis ihrer Prüfung, mündlich Bericht zu erstatten. Dieser Bericht ist schriftlich niederzulegen.

## **§ 16 Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung**

§ 16 Nr. 1 Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der im § 12 fest- gelegten Stimmen Mehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende und ein anderes Mitglied des geschäftsführen- den Vorstandes gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die Versammlung wählt zwei Rechnungsprüfer. Den Liquidatoren obliegt die Abwicklung der mit der Auflösung verbundenen Geschäfte. Nach Beendigung der Abwicklung haben die Rechnungsprüfer zu prüfen, ob sämtliche Vorgänge ordnungsgemäß abgeschlossen sind.

§ 16 Nr. 2 Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermö- gen des Vereins an die Stadt Sachsenhagen, die es unmittelbar und ausschließlich für ge- meinnützige Zwecke, die der Förderung des Sports unterliegen, verwenden darf.

### **Sonstiges**

Soweit erforderliche Bestimmungen in der Satzung nicht enthalten sind, gelten die Be- stimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches.

Sollten einzelne Satzungsbestimmungen rechtsunwirksam sein oder werden, verliert die Satzung nicht ihre Gültigkeit. Anstelle der rechtsunwirksamen Bestimmungen treten so dann die entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen.

Sachsenhagen, 07.02.2016